

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern
matthias.jaggi@bfe.admin.ch

Bern, 21. März 2018

Vernehmlassungsantwort
Teilrevision der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen zu. Der sgV verzichtet darauf, materielle und/oder formelle Änderungen vorzuschlagen.

Betreiber von Kernkraftwerken müssen nachweisen, dass ihre Anlagen auch bei Störfällen sicher sind. Mit dieser sogenannten Störfallanalyse weisen sie gegenüber dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) nach, dass ihre Anlage ausreichend gegen verschiedene angenommene Störfälle geschützt ist und daher im Ereignisfall nicht mit einer grösseren Freisetzung radioaktiver Stoffe zu rechnen ist.

Mit der Revision der Kernenergieverordnung soll eine bisher unklar formulierte Bestimmung geklärt werden. Die bisherige Praxis des ENSI bei den Störfallanalysen von Kernkraftwerken entspricht der Neuregelung. Diese ist zudem konform mit den internationalen Vorgaben.

Dazu soll bei den Nachweisvorschriften eine Unterscheidung zwischen den naturbedingten und den übrigen, technisch bedingten Störfällen in den Verordnungstext übernommen werden. Während technisch bedingte Störfälle (z.B. Systemausfälle) eine einzige, definierte Eintretenswahrscheinlichkeit haben, ergibt sich bei Naturereignissen (z.B. Erdbeben und Hochwasser) die Häufigkeit aus dem Schweregrad des Ereignisses. Aus diesem Grund sollen bei technischen Störfällen weiterhin die Störfallkategorien der Strahlenschutzverordnung gelten. Bei Naturereignissen sollen die Ereignisse mit einer Häufigkeit von einmal pro 1'000 Jahren und einmal pro 10'000 Jahren betrachtet werden. Dabei ist bei den Naturereignissen eine Dosis von 1 bzw. 100 mSv nachzuweisen.

Neu wird zudem festgelegt, dass ein Kernkraftwerk unabhängig von der Störfallkategorie unverzüglich vorläufig ausser Betrieb genommen und entsprechend nachgerüstet werden muss, wenn bei Auslegungstörfällen (Störfälle, die von den Sicherheitssystemen des Kernkraftwerks beherrscht werden

müssen) eine Dosis von 100 mSv nicht eingehalten werden kann. Werden die Dosisgrenzwerte von 0,3 mSv bzw. 1 mSv der tieferen Störfallkategorien nicht eingehalten, muss das Werk nicht unverzüglich ausser Betrieb genommen, jedoch nachgerüstet werden. Diese Dosen liegen unterhalb der jährlichen natürlichen Strahlung in der Schweiz.

Neu soll geregelt werden, dass ein Abklinglager für radioaktive Abfälle aus Kernanlagen auch ausserhalb einer Kernanlage gebaut und betrieben werden darf. Dies jedoch nur, wenn der Standortkanton dafür eine kantonale Baubewilligung erteilt hat und überdies eine Bewilligung nach Strahlenschutzgesetz vorliegt. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für die Abklinglagerung soll das ENSI werden. Weiter soll klargestellt werden, dass radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die gemäss den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung an die Umwelt abgegeben werden dürfen, sowie radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung zugeführt werden, von der Entsorgungspflicht nach Kernenergiegesetz ausgenommen sind und daher nicht in einem geologischen Tiefenlager entsorgt werden müssen. Da Abklinglager für radioaktive Abfälle aus Kernanlagen nur ein geringes Gefährdungspotential aufweisen, soll ausserdem der Umfang der Deckung, welche der unbegrenzt haftende Inhaber durch Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zu gewährleisten hat, auf 70 Millionen Euro je Kernanlage herabgesetzt werden. Die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen, die nicht aus Kernanlagen stammen, ist von dieser Revision nicht betroffen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor